

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Wieda e. V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer 170259 eingetragen.

Der Vereinssitz ist in 37445 Walkenried.

Der Verein ist Mitglied im DVG.

§ 2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

I. Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports durch:

- a) Beratung und Schulung der Mitglieder bei der Haltung und Führung von Hunden
- b) Ausbildung von Hunden im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Prüfungsordnungen des DVG
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinszwecke
- d) Sport für Hund und Halter, Jugend, Senioren und Inklusion
- e) Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen
- f) Wahrung des Tierschutzes
- g) Durchführung und Teilnahme von/an Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops im Sinne der Vereinszwecke
- h) Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von kompetenten Übungsleitern und Fachtrainern

II. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist beim Finanzamt Northeim-Herzberg unter St.-Nr. 35/274/01077 registriert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane und die Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der HSV-Kostenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

Das Vereinsgelände darf nicht gewerbsmäßig genutzt und insbesondere keiner Hundeschule zur Nutzung überlassen werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Herzberg am Harz.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins

kann jede natürliche oder juristische Person werden, Kinder ohne Altersbeschränkung als Familienmitglied, Minderjährige von 6 bis 13 Jahren, bei denen kein Elternteil Mitglied ist, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der in §4 Abs. II genannten Ausschlussgründe und der prognostizierten Entwicklung des Bewerbers hinsichtlich Integration in die Gemeinschaft und Aktivitäten des Vereins.

Die Entscheidung des Vorstandes orientiert sich am Vereinswohl. Sie bedarf keiner klagefesten Begründung und ist nicht beklagbar.

Mit dem Antrag sind Satzung und Anordnungen des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt zum auf die Aufnahmeerklärung folgenden Quartalsbeginn.

Die Mitgliedschaft besteht zunächst für 12 Monate und wird automatisch in eine Dauermitgliedschaft umgewandelt, sofern bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied oder Vorstand keine anderweitige korrigierende Entscheidung getroffen haben.

II. Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

a) Gewerbsmäßige Hundehändler sowie deren Angehörige und Partner i.w.S.

b) Personen, die als Tierquäler bekannt sind oder bei entsprechenden Handlungen betroffen oder beobachtet wurden.

c) Personen, die der Unvereinbarkeitsklausel des Vereins entsprechen.

Hiernach ist Grundlage der Vereinsarbeit das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich orientierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, Mitglieder der vom Verfassungsschutz des Bundes und/oder eines Landes als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen und deren Untergruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Dies gilt auch für öffentlich agierende Unterstützer und Sympathisanten, sowie Personen, die im Verein entsprechendes Gedankengut teilen.

Werden die Versagungsgründe zur Mitgliedschaft erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, oder treten sie erst nach Aufnahme ein, so erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss ohne Ausschlussverfahren.

Eine Streichung erfolgt auch, wenn die Unvereinbarkeitsgründe schon vor der Aufnahme der Regelung in diese Satzung entstanden sind.

Die Entscheidungsgründe sind dem Mitglied mitzuteilen.

III. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder

a) sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu nutzen.

b) haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb des Vereins.

c) sind zum Tragen von Vereinsabzeichen berechtigt.

IV. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

b) ihre Hundezucht oder Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht zu halten, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten, kranke Tiere umgehend einer tierärztlichen Behandlung zu-

zuführen und im Falle von Übertragungsgefahr temporär dem Hundeplatz fernzuhalten.

- c) Veränderungen zu Anschrift, email/Erreichbarkeit, Bankverbindung und zugeordneten Hunden unverzüglich dem Vorstand des Vereins zu melden, ihren Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden gegenüber dem Verein zu erfüllen und sich jederzeit kameradschaftlich zu verhalten.
- d) die Persönlichkeitsrechte der anderen Mitglieder und Funktionsträger zu respektieren und Probleme und Unzufriedenheiten nicht öffentlich oder in Medien auszubreiten. Zur Kenntnis gelangte vertrauliche Inhalte und Internas sind vertraulich zu behandeln.
- e) die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern.

V. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. deren finanzieller Ausgleich wird durch die MV des Vereins festgesetzt. Der Verein erlässt dazu eine Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

VI. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.
- b) Im beiderseitigen Einverständnis und bei bezahltem Jahresbeitrag kann die Mitgliedschaft mit Ablauf eines Kalendermonats enden.
- c) durch Tod mit der Folge des sofortigen Ausscheidens.
- d) durch Ausschluss (§ 5)
- e) bei einer Entscheidung zum Vorliegen eines generellen Ausschlussgrundes der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. II)

§ 5 Verwarnung und Ausschluss

I. Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen,

insbesondere gegen die Satzung und die vom Verein erlassenen Ordnungen sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, sofern ein Zusammenhang mit dem Vereinsleben besteht, können vom Vorstand sanktioniert werden mit:

- a) Verwarnung
- b) befristetem Platzverbot
- c) unbefristetem Ausschluss mit Haus- und Platzverbot

II. Auf Ausschluss kann erkannt werden bei:

- a) Beleidigung des Vereins in seiner Gesamtheit, des Vorstandes oder seiner Mitglieder, sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen und bei ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufendem Benehmen.
- b) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Nichterfüllung oder Verletzung satzungsgemäßer oder sonstiger dem Verein gegenüber bestehender Verpflichtungen.
- c) wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc., Missbrauch im Amt oder Missbrauch vereinsamtlicher Papiere.

III. Recht auf Gehör

Vor einer Entscheidung gem. § 5 I und II ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Der Entscheid ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich

bekannt zu machen.

Der Betroffene kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen und damit eine Entscheidung der nächsten regulären MV herbeiführen. Bis zum Entscheidungszeitpunkt ruht seine Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV) , sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch virtuell durchgeführt werden. Wahlen und Beschlussfassungen können online erfolgen. Alle nachfolgenden Regelungen gelten hierfür analog.

Die Präsenzveranstaltung ist anzustrebender Regelfall.

II. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur auf angemeldete Personen zulässig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt für eine Beschlussfassung, die ein Rechtsgeschäft, einen Rechtsstreit oder ein Ausschlussverfahren mit dem Mitglied betrifft.

III. Einberufung

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.

Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich und/oder per E-Mail zu erfolgen.

IV. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Schatzmeisters
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer Alle Mitglieder haben ab dem 18.Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht
- d) Entscheidung über an die MV gerichtete Anträge
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und/oder per E-Mail zu erfolgen hat, jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung:

- a) von 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung vom Vorstand verlangt wird.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung eine MV einberufen.

VI. Anträge an die MV

müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge können nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die MV es zulässt.

VII. Beschlussfassung

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

§ 8 Der Vorstand**I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Ausbildungswart
- b) Pressewart
- c) Platzwart
- d) Jugendwart

Die Bekleidung von zwei Ämtern durch ein Mitglied ist zulässig.

III. Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl ausübt. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder berufen sein.

IV. Vertretungsberechtigung

Dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2. Vorsitzenden obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. (§ 26 BGB)

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

V. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung, Kostenordnung, Platzordnung sowie weitere notwendig werdende Ordnungen, die allesamt nicht Bestandteil dieser Satzung sind
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Führen der Bücher, Listen und Dateien
- f) Erstellung von Haushaltsplan, Jahresabschluss und Jahresbericht
- g) Tätigen erforderlicher Rechtsgeschäfte
- h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Durchführung von Satzungsänderungen nach Aufforderung durch Registergericht oder Finanzbehörde

VI. Begrenzung

Der Vorstand kann über Neuanschaffungen bis 2000 Euro für ein Projekt in seiner Gesamtheit ohne Einberufung einer MV entscheiden.

§ 9 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- a) Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister geführt.
- b) Er erstellt einen Kassenbericht zum Geschäftsjahr, der in der MV verlesen und im Protokoll aufgenommen wird.
- c) Die MV wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
- d) Nach jeweils zwei Jahren scheidet ein Rechnungsprüfer aus und wird durch einen neu gewählten ersetzt.
- e) Die zwei Kassenprüfer berichten der MV nach erfolgter Prüfung der Kassenverwaltung.
- f) Die Entlastung des Schatzmeisters wird von der MV nach Feststellung der ordnungsgemäßen Kassenführung auf Antrag der Prüfer erteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Er ist aufzulösen bei Insolvenz und/oder Unterschreitung der gesetzlichen Mindestmitgliederzahl.

Die für eine Beschlussfassung erforderliche besondere MV nach § 7 der Satzung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter drei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine Tierschutzorganisation bzw.-einrichtung, die als gemeinnützig anerkannt ist und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für regionale Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Nach vorgenannten Grundsätzen wird eine Organisation zum Zeitpunkt der Entscheidung bestimmt, die die vorgenannten Kriterien erfüllt und als aktuell bedürftig und wirksam erachtet wird.

Die Entscheidung trifft der Liquidator, auch in Anbetracht der hierfür noch vorhandenen Mittel. Eine Aufteilung auf mehrere zulässige Empfänger ist möglich.

Für eine Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB. Der im Amt befindliche Vorsitzende ist der Liquidator.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 01.02.2025 in Kraft.

Zugleich verliert die Satzung vom 06.05.2013 ihre Gültigkeit.

Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.